

Vorblatt

Ziel(e)

Flexiblere, klar strukturierte und schnellere Verleihungsmöglichkeit bei sportlichen Ehrungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassen der bestehenden Verordnung aufgrund der neuen Vorgaben des Landessportgesetzes 2015
- Verleihungsvoraussetzungen für Auszeichnungen adaptieren
- Auszeichnungen übersichtlicher strukturieren

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom... über die Sportehrenzeichen

Einbringende Stelle: Abteilung 12, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Landesvoranschlag:

Das Vorhaben trägt im Bereich LR Mag. Leichtfried zum Bereichsziel 5 bei. („Den Breiten-, Leistungs- und SpitzensportlerInnen sowie den BehindertensportlerInnen werden attraktive sportliche Rahmenbedingungen in der Steiermark geboten.“)

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Seit der letzten Neuerlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. September 2010 über die Ehrungen für sportliche Leistungen (LGBl. Nr. 76/2010) hat es keine inhaltliche Überarbeitung der Verordnung gegeben. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis (Landessportorganisation Steiermark), sowie den Vorgaben des Landessportgesetzes 2015 ist es erforderlich, einige Bestimmungen zu aktualisieren bzw. zu vereinfachen.

Probleme:

Die im Landessportgesetz 2015 festgelegten Inhalte harmonisieren nicht mehr in allen Punkten mit dem Regelungsgehalt der Verordnung über die Sportehrenzeichen.

Ehrungsabstände und Verleihungsvoraussetzungen von Auszeichnungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Die bisherige Gliederung aller Auszeichnungsarten verwirrt, und soll vereinfacht und übersichtlicher dargestellt werden.

Die Regelungsschwerpunkte des vorliegenden Entwurfs sind daher

1. die Anpassung der Verordnung aufgrund der Vorgaben des Landessportgesetzes 2015,
2. die Adaptierung der Ehrungsabstände und der Verleihungsvoraussetzungen für alle Auszeichnungen,
3. die vereinfachte und übersichtlichere Darstellung aller Auszeichnungsarten.

Darüber wird die Gelegenheit genützt, sprachliche und formale Verbesserungen vorzunehmen.

Angesichts der zahlreichen von der Änderung betroffenen Bestimmungen wird die Neuerlassung statt einer Novelle der Verordnung gewählt.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Änderung der Verordnung bleiben die genannten Probleme ungelöst.

Ziele

Ziel 1: Flexiblere, klar strukturierte und schnellere Verleihungsmöglichkeit bei sportlichen Ehrungen

Beschreibung des Ziels:

Den vereinfachten Vorgaben bei Sportehrenzeichen durch das Landessportgesetz 2015 wird entsprochen. Die Verleihungsvoraussetzungen für Auszeichnungen werden teilweise zeitlich verkürzt und einfacher, wodurch eine schnellere und unkompliziertere Verleihungsmöglichkeit eingeräumt wird.

Die verschiedensten Auszeichnungsarten werden vereinfacht und übersichtlich dargestellt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verleihungsvoraussetzungen für Auszeichnungen sind teilweise zu lang und kompliziert gefasst.	Die Verleihungsvoraussetzungen für Auszeichnungen sind verkürzt und vereinfacht dargestellt, wodurch eine schnellere und verbesserte Verleihung ermöglicht wird.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassen der bestehenden Verordnung aufgrund der neuen Vorgaben des Landessportgesetzes 2015

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verordnung wird in Hinblick auf die Vorgaben des Landessportgesetzes 2015 überarbeitet.

Umsetzung von Ziel 1:

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verordnung harmoniert nicht in allen Punkten mit den Vorgaben des Landessportgesetzes 2015 für Sportehrenzeichen.	Die Verordnung harmoniert in allen Punkten mit den Vorgaben des Landessportgesetzes 2015 für Sportehrenzeichen.

Maßnahme 2: Verleihungsvoraussetzungen für Auszeichnungen adaptieren

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verleihungsvoraussetzungen für Auszeichnungen werden den inhaltlichen und zeitlichen Aufgabenstellungen angepasst. So wird bei den Leistungsauszeichnungen die Verleihung in Silber für die Erreichung einer Platzierung der Plätze 1. bis 6. bei den Youth Olympic Games geschaffen, sowie bei den Verdienstausszeichnungen die zeitliche Vorgabe bei Bronze, Silber und Gold adaptiert.

Hinzukommt, dass die Ehrengabe klar unter die Verdienstausszeichnungen subsumiert wird, sowie der Ehrenring als Landessportehrenring umbenannt wird.

Umsetzung von Ziel 1:

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verleihungsvoraussetzungen für die Leistungsauszeichnungen und Verdienstauszeichnungen entsprechen nicht den inhaltlichen und zeitlichen Aufgabenstellungen.	Die Verleihungsvoraussetzungen für die Leistungsauszeichnungen und Verdienstauszeichnungen entsprechen den inhaltlichen und zeitlichen Aufgabenstellungen.

Maßnahme 3: - Auszeichnungen übersichtlicher strukturierenBeschreibung der Maßnahme:

Die Ehrengabe als Anerkennung und Dank für besondere sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport in der Steiermark wird eindeutig den Verdienstauszeichnungen zugeordnet.

Umsetzung von Ziel 1:

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ehrengabe als Anerkennung und Dank für besondere sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport in der Steiermark ist nicht klar den Verdienstauszeichnungen zugeordnet.	Die Ehrengabe als Anerkennung und Dank für besondere sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport in der Steiermark ist eindeutig den Verdienstauszeichnungen zugeordnet.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Abwicklung der Ehrungsveranstaltungen und die Funktion der dafür zuständigen Organisationseinheit im Amt der Steiermärkischen Landesregierung bleiben unverändert. Diesbezüglich sind daher keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 3 regelt die Arten von Auszeichnungen (Leistungsauszeichnungen, Verdienstausszeichnungen). Sowohl die Ehrengabe als auch der Landessportehrenring werden unter den Begriff der Verdienstausszeichnung subsumiert.

Die Bezeichnung „Ehrenring“ wird durch die Begrifflichkeit „Landessportehrenring“ ersetzt.

Abs. 4 erhält eine inhaltliche Korrektur und wird um die Verleihungsmöglichkeit an eine juristische Person (z.B. Verein des Jahres) ergänzt.

Die Erwähnung der Rückgabepflicht nach dem Tode wurde ersatzlos gestrichen.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Stufen der Auszeichnungen für Leistungsauszeichnungen und Verdienstausszeichnungen. Da es sich beim Landessportehrenring per se um eine Auszeichnung handelt und nicht um eine „Stufe“ einer Auszeichnung wurde die eben genannte Auszeichnung im § 2 gestrichen.

Zu § 3:

Abs. 2: Die Youth Olympic Games sind eine internationale Multisportveranstaltung für SportlerInnen zwischen 13 und 17 Jahren, die in den ungeraden Jahren zwischen den Olympischen Spielen stattfindet. Um den internationalen Standards in Zukunft gerecht werden zu können, wurde dieser Bewerb in den Regelungsgehalt der Verordnung aufgenommen.

Zu § 4:

Im § 4 werden die Verleihungsvoraussetzungen für das Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport zusammengefasst. Eine inhaltliche Korrektur enthält

- Abs. 1 wo beim Sportverdienstzeichen in Bronze die bisher vorgesehene Frist von mindestens 15 Jahren für Funktionärstätigkeit in einem Sportverein bzw. in einer Sportorganisation auf 10 Jahre gesenkt wird
- Abs. 2 Z. 1 wo beim Sportverdienstzeichen in Silber die bisher vorgesehene Frist von mindestens 20 Jahren für Funktionärstätigkeit in einem Sportverein bzw. in einer Sportorganisation auf 15 Jahre gesenkt wird
- Abs. 2 Z. 2 wo beim Sportverdienstzeichen in Silber die bisher vorgesehene Frist von mindestens 15 Jahren für Funktionärstätigkeit auf Verbands- (Dach- bzw. Dachverband) bzw. Landesebene auf 10 Jahre gesenkt wird.

§ 4 Abs. 3 Z. 3 enthält eine inhaltliche Korrektur, indem normiert wird, dass das Sportverdienstzeichen in Gold an Personen verliehen werden kann, die bereits mit dem Sportverdienstzeichen in Silber ausgezeichnet wurden.

§ 4 Abs. 3 wird um die Z. 4 ergänzt, die eine Ausnahmeregelung (Vorschlagsrecht des Landessportrates) darstellt.

§ 4 Abs. 4 normiert die Verleihung der Ehrengabe an verdiente Sportvereine oder an natürliche Personen.

§ 4 Abs. 5 regelt die Möglichkeit der Verleihung des Landessportehrenringes als höchste Auszeichnung sowie dessen Verleihungsvoraussetzungen.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 3 wird um die Verleihung der Ehrengabe an einen Verein oder an eine Person ergänzt.

§ 5 Abs. 4 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ersatzlos gestrichen.

Zu § 6:

§ 6 Abs. 2 wird inhaltlich geändert, indem das Aussehen der Sportverdienstzeichen in Bronze, Silber und Gold in dieser Bestimmung zusammengefasst werden. Die Absätze (3) und (4) können bedingt durch diese Änderung ersatzlos gestrichen werden. Neu eingefügt wird die Bestimmung des (4) der neuen Verordnung, der die Art und das Aussehen der Ehrengabe regelt.

Zu § 7:

§ 7 Abs.1 regelt die Verleihungsmodalitäten.

Zu § 8:

Die § 8 und 9 in der geltenden Fassung wurden aus verwaltungstechnischen Gründen unter den § 8 subsummiert.

In § 8 sind die Voraussetzungen für die Wahl zur „Sportlerin des Jahres“/zum „Sportler des Jahres“, zur „Trainerin des Jahres“/zum „Trainer des Jahres“, zur „Mannschaft des Jahres“ zusammengefasst. Hier ist eine inhaltliche Korrektur (Streichung des „Sportverein des Jahres“) der Bestimmung notwendig, da der „Sportverein des Jahres“ in der Praxis im Zuge der Funktionärsehrung ausgezeichnet wird. Unter der Begrifflichkeit „Sportlerin“ und „Sportler“ wird auch der/die „Behindertensportlerin“ und „Behindertensportler“ (Personen mit körperlicher und/oder mentaler Beeinträchtigung) subsumiert.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesportgesetzes ist auch hier der „Sportverein des Jahres“ zu streichen.

Zu § 9 (vormals § 10): Diese Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Zu § 10 - Übergangsbestimmung:

Weiters soll klargestellt werden, dass die bisher verliehenen Sportehrenzeichen den nach dieser Verordnung verliehenen gleichrangigen Auszeichnungen entsprechen, wo dies - insbesondere bei Verleihungsvoraussetzungen - eine Rolle spielt.

§11: Inkrafttreten

§12: Außerkrafttreten